



2024/1374

13.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 305/2023**

**vom 8. Dezember 2023**

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1374]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission vom 23. September 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss 97/747/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird nach Nummer 11h (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) Folgendes eingefügt:
  - „11i. **32022 R 1646:** Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission vom 23. September 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung (Abl. L 248 vom 26.9.2022, S. 32)

<sup>(1)</sup> Abl. L 248 vom 26.9.2022, S. 32.

<sup>(2)</sup> Abl. L 303 vom 6.11.1997, S. 12.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Tabelle in Anhang II wird Folgendes angefügt:

,

Island	10
Norwegen	95

“

2. In Kapitel II wird nach Nummer 31w (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„31x. **32022 R 1646:** Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission vom 23. September 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 32)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Tabelle in Anhang II wird Folgendes angefügt:

,

Island	10
Norwegen	95

“

3. In Teil 7.2 wird der Text von Nummer 13 (Entscheidung 97/747/EG der Kommission) gestrichen.

## Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 164ze (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„164zf. **32022 R 1646:** Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission vom 23. September 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 32)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In der Tabelle in Anhang II wird Folgendes angefügt:

,

Island	10
Norwegen	95

“

*Artikel 3*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Pascal SCHAFHAUSER

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.